

SANDTORHAFEN – TRADITIONSSCHIFFHAFEN IN DER HAFENCITY HAMBURG

HAFENBETRIEBSORDNUNG

in der Fassung vom 30. Oktober 2008

Stiftung Hamburg Maritim

Inhaltsverzeichnis

1. [Eigentum](#)
2. [Geltungsbereich/Zweckbestimmung/Hausrecht](#)
3. [Allgemeine Verkehrsregeln](#)
4. [Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr](#)
5. [Besondere Verkehrsregeln für den fließenden Kraftfahrzeugverkehr auf den Pontons](#)
6. [Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Lagerplätzen in den Pontons](#)
7. [Nutzung/Bedienung der Hafeneinrichtungen](#)
8. [Besondere Gebote](#)
9. [Besondere Verbote](#)
10. [Hafengelder und sonstige Nutzungsentgelte](#)
11. [Winterbetrieb](#)
12. [Haus- und Weisungsrecht der Hafenverwaltung und ihrer Mitarbeiter](#)
13. [Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten der Hafenverwaltung](#)
14. [Haftung der Hafenverwaltung und ihrer Organe und Bediensteten](#)
15. [Sonstige Bestimmungen](#)
16. [Schlussbestimmung](#)

1.

Eigentum

Eigentümerin der Pontonanlage ist das Sondervermögen „Stadt und Hafen“, vertreten durch HafenCity Hamburg GmbH. Diese hat im Einvernehmen mit der Stiftung Hamburg Maritim (SHM) als Betreiberin des Hafens die nachfolgende Hafenbetriebsordnung erlassen.

2.

Geltungsbereich/Zweckbestimmung/Hausrecht

1. Diese Hafenbetriebsordnung gilt für die Wasser- und Pontonflächen des Sandtorhafens - Traditionsschiffhafens in der HafenCity Hamburg. Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan.
2. Die Pontonanlage ist eine öffentliche Pontonanlage, die ganztägig zugänglich ist, soweit sie nicht im Einzelfall für besondere Anlässe durch die Eigentümerin in ihrer Zugänglichkeit eingeschränkt ist.
3. Das Hausrecht auf den Pontons und Brücken liegt grundsätzlich bei der SHM und wird durch deren Hafenmeister ausgeübt; für Veranstaltungen können Sonderregelungen getroffen werden.
4. Der Traditionsschiffhafen dient als Liegeplatz für historische Wasserfahrzeuge mit Heimathafen Hamburg, als Ausgangspunkt für Besichtigungsfahrten, als Veranstaltungsort sowie als Gastliegeplatz für auswärtige historische Wasserfahrzeuge.

3.

Allgemeine Verkehrsregeln / Hochwasserschutz

1. Schiffsmannschaften, Gäste und Besucher des Traditionsschiffhafens haben sich zu Wasser und zu Lande stets so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für den Schiffsverkehr zu Wasser gelten grundsätzlich die Seeschiffverkehrsstraßenordnung bzw. das Hamburger Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen und die besonderen Verkehrsregeln der Hafenbetriebsordnung gem. § 4.
3. Ab Wasserstandsvorhersagen über NN + 6,50 m ist der Aufenthalt im gesamten Hafengebiet verboten. Personen müssen den Hafen, die Pontonanlage, Promenaden und niedrig gelegene Platzflächen der Magellanterrassen und des Sandtorkais sofort verlassen. Bei vorausgesagten Sturmfluten über + 4,00 m NN haben Personen die Pontons zu räumen (§ 20 FlutSchVO). Es dürfen sich dann nur noch eingewiesene Einsatzkräfte für den Sturmflutfall dort aufhalten. Personen haben den Anordnungen der SHM hinsichtlich der die Räumung der Pontonanlage (§ 16 HwaG) Folge zu leisten.

4.

Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr

1. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im gesamten Hafen und seinen Zufahrten beträgt 3 Knoten. Die Strömungsverhältnisse sind zu beachten.
2. Für Barkassen ist die Einfahrt in den Traditionsschiffhafen nur bis zur westlichen Spitze an den dafür vorgesehenen Anleger der Pontonanlage erlaubt. Linienfahrten sind nur in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. der SHM zulässig.
3. Auslaufende bzw. ablegende Schiffe haben Vorfahrt vor einlaufenden bzw. festmachenden. Die Verständigung der Schiffe untereinander erfolgt über UKW-Seefunk (Ultrakurzwelle). Alle Fahrzeuge haben im Traditionsschiffhafen bei Ein- und Ausfahrten langsam zu fahren und unnötigen Schwell zu vermeiden. Das unnötige Laufenlassen von Motoren und Aggregaten im Traditionsschiffhafen ist verboten. Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht kurz vor dem Ablegen, zum Zwecke des Verholens, kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller und Ruderanlage und für Standproben mit Erlaubnis von SHM. Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensohle, die Pontons und andere wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.
4. Offene Boote und Kleinfahrzeuge müssen ein- und auslaufenden Schiffen rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen.
5. Die Vertäuung von Schiffen hat nach den Regeln guter Seemannschaft an den dafür vorgesehenen Festmachern/Pollern und ausschließlich mit Tauwerk zu erfolgen. Eine zusätzliche Sicherung der einzelnen Schiffe gegen mutwilliges Loswerfen mittels Stahldraht, Ketten und Schlössern wird empfohlen.

6. Seitlich überragende Teile von Schiffen oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Pontons noch den Verkehr auf den Wasserflächen beeinträchtigen.
7. Schiffe haben ausschließlich vor dem Hafenkopf in dem dafür vorgesehenen Wendebereich oder am westlichen Ende der Pontonanlage (Drehpfahlbereich) zu wenden. Bei kleineren Fahrzeugen ist das Drehen unter Leinen am Liegeplatz zulässig.
8. Das Ein- und Auslaufen unter Segeln ist untersagt.

5.

Besondere Verkehrsregeln für den fließenden Kraftfahrzeugverkehr auf den Pontons

1. Die Pontonanlage soll nicht befahren werden, es sei denn, dies ist wegen des Gewichtes des Transportgutes oder wegen der Art der durchzuführenden Arbeiten zwingend notwendig. Grundsätzlich sind Transportkarren zu nutzen. Ist ein Befahren notwendig, ist der erforderliche Pollerschlüssel beim Hafenmeister erhältlich; der Schlüssel ist an diesen unverzüglich nach Beendigung des Ladevorgangs und ordnungsgemäßen verschließen des Pollers zurückzugeben. Das Parken ist nicht zulässig. Parkende Fahrzeuge kann der Hafenmeister ohne Abmahnung auf Kosten des Halters abschleppen lassen.
2. Kraftfahrzeuge dürfen die Pontons nur auf den befestigten Flächen an der südlichen Wasserkante und nicht auf den Holzflächen befahren, auf den befestigten Flächen darf nur zum Be- und Entladen gehalten werden. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 2,8 Tonnen nicht überschreiten.
3. Die Zufahrt erfolgt vom Sandtorkai über die Zugangsbrücke. Für die Pontonflächen gilt Schritttempo als Höchstgeschwindigkeit.
4. Das Befahren der Pontons zwecks Anlieferung bzw. Abholung kann wochentags jeweils zu festgelegten Zeiten erfolgen, welche im Hafenmeisterbüro ausgehängt sind. Einzelheiten der Zufahrt und Ausnahmen in besonderen Fällen regelt der Hafenmeister.

6.

Zuweisung von Wasserliegeplätzen und Lagerplätzen in den Pontons

1. Feste Wasserliegeplätze werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die SHM vergeben. Die Zuweisung des konkreten Liegeplatzes erfolgt durch den Hafenmeister. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Auch eine wiederholte Zuweisung desselben Liegeplatzes begründet kein Recht auf erneute Zuweisung desselben Platzes.
2. Gastliegeplätze werden in der Regel nur an historische Wasserfahrzeuge und nach rechtzeitiger Voranmeldung bei der SHM vergeben. Die Stiftung kann die Zuweisung eines Platzes verweigern, wenn der Charakter des Schiffes nicht den Aufnahmekriterien entspricht, wenn gravierende Sicherheitsbedenken bestehen oder wenn die aktuelle Hafenbelegung eine zusätzliche Belegung nicht zulässt. Die Zuweisung des konkreten Gastliegeplatzes erfolgt durch den Hafenmeister.
3. Jeder Dauerlieger hat im Rahmen der verfügbaren Flächen grundsätzlich Anspruch auf eine Lagerfläche innerhalb der Pontons. Der vorhandene Raum ist in angemessener Weise unter den Schiffen aufzuteilen. Die Zuteilung ist Sache des

Hafenmeisters. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lagerfläche. Auch eine wiederholte Zuweisung derselben Lagerfläche begründet kein Recht auf erneute Zuweisung desselben Platzes. Bei Unstimmigkeiten kann die SHM angerufen werden, deren Schlichtungsanspruch bindend ist.

7. Nutzung/Bedienung der Hafeneinrichtungen

1. Hafeneinrichtungen dürfen nur sachgemäß und für die zugelassenen Zwecke genutzt werden.
2. Die Führung von Schläuchen und Kabeln über die Pontons darf nicht zu Beeinträchtigungen des Besucherverkehrs führen.
3. Teilen sich mehrere Schiffe einen Strom- bzw. Wasseranschluss, so ist die Kostenverteilung intern unter ihnen zu regeln. Kostenschuldner gegenüber SHM ist stets derjenige Liegeplatzinhaber, der Inhaber des Anschlusses ist. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, kann die Ausrüstung der betreffenden Schiffe mit einem Unterzähler verlangt werden.
4. Die Bedienungsanweisungen für die Betriebseinrichtungen sind zu beachten.
5. Schiffe, die über keine im Hamburger Hafen zugelassene Aufbereitungsanlage verfügen, haben ihre Abwässer über die pontonseitige Abpumpanlage zu entsorgen in enger Abstimmung mit dem Hafenmeister.
6. Bei besonderen Veranstaltungen (Messen und Märkte, Feierlichkeiten, Großveranstaltungen) ist die die Nutzung der Pontonanlage sowie ggf. auch der Wasserliegeplätze nur eingeschränkt möglich oder die Nutzung für die Dauer der Veranstaltung vollständig ausgeschlossen. Nutzer des Traditionsschiffhafens haben sich über die Durchführung solcher Veranstaltungen zu informieren und Aushänge der Hafenmeisterei zu beachten. Ggf. aus Anlaß der Veranstaltung erlassene Sondernutzungsregelungen sind zu beachten. Anweisungen des Hafenmeisters zur Räumung von Liegeplätzen ist Folge zu leisten. Erforderlichenfalls können Boote durch den Hafenmeister oder von ihm beauftragte Dritte in andere Häfen verbracht werden.

8. Besondere Gebote

1. Alle Schiffe haben sich nach dem Einlaufen und vor dem Ablegen beim Hafenmeister zu melden.
2. Festlieger sollen dem Hafenmeister rechtzeitig mitteilen, wenn sie ihren Liegeplatz für mehr als 3 Tage verlassen wollen, damit der Platz während ihrer Abwesenheit ggf. an Gastlieger vergeben werden kann.
3. Die von dem Hafenmeister zur Verfügung gestellten Transportkarren sind nach Gebrauch sofort an die bezeichneten Abstellplätze zurückzubringen.

9. Besondere Verbote

Verboten sind insbesondere:

1. die Erzeugung von ruhestörenden Lärm insbesondere zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, Sa/So bis 9.00 Uhr);
2. die Durchführung von Handwerksarbeiten auf den Schiffen oder auf den Pontons, die mit erheblichen Emissionen (Lärm, Schmutz) für die Hafenanlieger verbunden sind, unabhängig von der Tageszeit;
3. die Durchführung von Handwerksarbeiten oder anderen Tätigkeiten auf den Pontons, die den Publikumsfluss, die Zugänglichkeit anderer Schiffe oder Mietflächen auf den Pontonanlagen mehr als unwesentlich beeinträchtigen;
4. die Entsorgung von Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Schadstoffe in das Hafengewässer;
5. das Lagern von Beibooten und Ausrüstungsgegenständen auf den Pontons;
6. die unberechtigte Entnahme von Strom und die Entnahme von Strom unter Verstoß gegen VDE-Vorschriften oder sonstige Sicherheitsbestimmungen;
7. das Ankern, Angeln mit Wurfangeln, Baden, Surfen, Grillen an Bord oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Plätzen;
8. die Ausrüstung von Liegeplätzen mit festen Fußritzen, Namensschildern, Handläufen, Fendern, Fenderbrettern etc. ohne vorherige Zustimmung des Hafenmeisters. Genehmigte Vorrichtungen sind vor längeren Abwesenheiten vom Liegeplatz zu entfernen;
9. das Durchführen von Maschinen-Standproben im Traditionsschiffhafen;
10. das Hin- und Herfahren im Hafen unter Motor, auch mit Beibooten, Jet-Ski oder anderen Fahrzeugen;
11. das Anheizen der Kessel von Dampfschiffen, sofern es zu unzumutbaren Emissionen der Hafenanlieger führen könnte. Verboten ist das Rohre-Blasen von Dampfschiffen;
12. das Betanken von Schiffen, außer durch Bunkerbote mit der erforderlichen Sicherheitsausrüstung;
13. das Ablegen bzw. Liegelassen von Abfällen und Müll im gesamten Betriebsbereich des Traditionsschiffhafens;
14. das Entfernen von Gegenständen der SHM oder der Eigentümerin, insbesondere von Karren von den Pontons bzw. aus dem Betriebsbereich des Traditionsschiffhafens;
15. das Radfahren, Rollerskating oder dergleichen auf den Pontons und den Zuwegungen;
16. jeder Eingriff in landseitige oder pontonseitige Betriebseinrichtungen, auch wenn damit nur eine Reparatur bezweckt ist; derartige Eingriffe sind nur SHM oder dem Eigentümer gestattet;

17. der Eintrag von Farbstäuben ins Wasser und Anstricharbeiten außenbords;
18. Die Umsetzung werblicher Maßnahmen (z.B. Anbringung von Werbeflächen, Verteilung, von Werbematerialien, Durchführung von Werbeveranstaltungen) ohne Abstimmung mit dem Hafenmeister.

10.

Hafengelder und sonstige Nutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Traditionsschiffhafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind die von SHM festgesetzten Nutzungsentgelte zu zahlen. Die jeweils gültige Preisliste hängt im Hafenmeisterbüro aus.
2. Der Hafenmeister hat Vollmacht zum Inkasso des von Gastliegern geschuldeten Hafengeldes und der Entgelte für die Nutzung der sonstigen gebührenpflichtigen Hafenanlagen und Einrichtungen durch Gäste.
3. Die von Gästen zu entrichteten Entgelte sind Bringschulden, die bei dem jeweils zuständigen Hafenmeister im Voraus in bar zu entrichten sind.

11.

Winterbetrieb

1. Mit Ablauf jeder Sommersaison wird der Hafenbetrieb eingestellt und nur ein eingeschränkter Winterlagerbetrieb aufrechterhalten.
2. Für diesen Winterlagerbetrieb gilt die Winterlagerordnung in der jeweils zuletzt bekannt gemachten Fassung. Die Winterlagerordnung ist Bestandteil dieser Hafenbetriebsordnung.
3. Die Eigentümerin und SHM weisen ausdrücklich darauf hin, dass während der Wintersaison eine erhöhte Sturmflutgefahr mit der Gefahr der Überflutung der Zugänge, des Vorgeländes und Zufahrtsstraßen besteht.
4. Winterdienst findet nur im Bereich des 3.80 m breiten Fahrweges entlang der südlichen Pontonkante statt.

12.

Haus- und Weisungsrecht der Hafenverwaltung und ihrer Mitarbeiter

1. Das Hausrecht auf dem gesamten Hafengelände wird durch den Vorstand der SHM und die vom Vorstand beauftragten Personen (Hafenmeister) wahrgenommen.
2. Die SHM und die Hafenmeister sind berechtigt, die der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehrs dienlichen Anweisungen zu treffen. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzuge oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebes sind sie berechtigt, die im Hafen liegenden/eingelagerten Schiffe zu betreten und zu verholen/zu verlegen.
3. SHM und ihre Hafenmeister sind berechtigt, den Traditionsschiffhafen zu sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind. Sie sind weiterhin berechtigt, eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anzuordnen.

13.

Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten der Hafenverwaltung

1. SHM übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für die in ihrem Hafen liegenden Schiffe und deren Besatzungen oder in den Pontons lagernden Gegenstände sowie für die auf den Pontons abgestellten und die Zufahrten benutzenden Kraftfahrzeuge.
2. Insbesondere treffen die Eigentümerin und SHM auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- und Schwellenschäden. Auf die mit Sturmfluten, ggf. auch mit Schwell- und Sogbildung verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen.
3. Angaben zur Solltiefe des Sandtorhafens sind beim Hafenmeister erhältlich. Die Wasserfläche des Hafens und seine Zufahrten unterliegen jedoch der ständigen Versandung und Verschlickung, so dass die Einhaltung der angestrebten Solltiefe nicht zu jeder Zeit und überall gewährleistet ist. SHM ist nicht verpflichtet, für die jederzeitige Schiffbarkeit des Hafens zu sorgen.
Die im Laufe eines Jahres auf Versandung und/oder Verschlickung zurückzuführenden Untiefen im Hafen und in den Hafenzufahrten werden von der Hafenverwaltung nicht gekennzeichnet. Es ist Sache der Schiffsführer, sich über die jeweiligen Tiefenverhältnisse durch Lotung selbst zu informieren.

14.

Haftung der Hafenverwaltung und ihrer Organe und Bediensteten

1. Das Betreten und Befahren des Traditionsschiffhafengeländes und seiner Pontonanlagen, das Befahren seiner Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers.
2. Für Personen- und Sachschäden, die aus dem Hafenbetrieb und der Nutzung seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen, haften die SHM, ihre Organe sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn und soweit diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.
3. Für Vermögensschäden ist eine Haftung der Eigentümerin, der SHM, ihrer Organe und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
4. In allen Fällen einer Haftung ist diese Haftung der Höhe nach außerdem beschränkt auf den durch die Haftpflichtversicherung der SHM gedeckten Betrag.

15.

Sonstige Bestimmungen

1. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Hafenbetriebsordnung durch Dauerlieger kann den Verlust des Liegeplatzes und sonstiger Rechte zur Folge haben.
2. Gäste des Sandtorhafens können bei Nichtbefolgung der Bestimmungen der Hafenbetriebsordnung des Hafens verwiesen werden.
3. Alle Fahrzeuge im Sandtorhafen müssen von ihren Betreibern seemännisch, technisch und von ihrem Erscheinungsbild her in einem ansprechenden Zustand gehalten werden.

4. Alle im Hafen liegenden Schiffe haben eine gültige Schiffs-Sicherheitsabnahme (z.B. als Traditionsschiff, gem. SUK oder nach der Hafenfahrzeugsverordnung) oder eine Schwimmfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Bei offenen Booten und nicht abnahmepflichtigen Kleinfahrzeugen kann im Zweifelsfall die Vorlage eines Sachverständigengutachtens verlangt werden. Der Verlust der Abnahme kann zum Verlust des Liegeplatzes im Traditionsschiffhafen führen.
5. Alle Hafenzieger müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, die auch Schäden an anderen Fahrzeugen und an der Pontonanlage deckt. Ferner muss ein Versicherungsschutz für etwaige Bergungskosten und Umweltschäden bestehen. Der Verlust des Versicherungsschutzes führt zum Verlust des Liegeplatzes im Traditionsschiffhafen.
6. Der Hafenmeister kann Einsicht in die Schiffsdokumente verlangen und entsprechende Bestätigungen der Versicherungen anfordern.
7. Bei Verstoß gegen diese Regeln unter 4. und 5. und nach erfolgloser Abmahnung kann der Hafenmeister die Verbringung von Schiffen aus dem Traditionsschiffhafen auch ohne Zustimmung des Eigentümers und zu dessen Lasten veranlassen.

16. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Hafenbetriebsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt die Gültigkeit der Hafenbetriebsordnung im Übrigen nicht. Das gleiche gilt im Falle von Lücken in der Hafenbetriebsordnung.